



Stadt Coswig (Anhalt)

Beschlussvorlage öffentlich	Vorlage-Nr: COS-BV-257/2026 Aktenzeichen: Datum: 17.09.2026 Einreicher: Bürgermeister Verfasser: Stadtwerke						
Betreff:							
2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Trinkwasserversorgungsgebühren und Kostenerstattung für Wasserversorgungshausanschlüsse der Stadt Coswig (Anhalt) Trinkwasserversorgungsabgabensatzung - TWVAS -							
Beratungsfolge		Mitglieder		Abstimmungsergebnis			
		Soll	Anw.	Mitw.- verbot	Daf.	Dag.	Ent.
26.10.2026	Ortschaftsrat Buko						
02.11.2026	Ortschaftsrat Düben						
27.10.2026	Ortschaftsrat Zieko						
29.10.2026	Ortschaftsrat Klieken						
05.11.2026	Betriebsausschuss der Stadtwerke						
26.11.2026	Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt)						

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Trinkwasserversorgungsgebühren und Kostenerstattung für Wasserversorgungshausanschlüsse der Stadt Coswig (Anhalt) Trinkwasserversorgungsabgabensatzung – TWVAS -.

Beschlussbegründung:

Gemeinden erheben im eigenen Wirkungskreis, gemäß § 4 KAG LSA, als Gegenleistung für die Inanspruchnahme kommunaler Leistungen Gebühren. Nach § 2 KAG LSA dürfen kommunale Abgaben nur auf der Grundlage einer Satzung erhoben werden. Die Entscheidung über Satzungen steht, unter Beachtung des § 45 Abs. 2 Nr. 1 KVG LSA, ausschließlich dem Stadtrat zu.

Aus der dem Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) zur Beschlussfassung vorgelegten Kalkulation der Trinkwassergebühren der Stadt Coswig (Anhalt) für die Jahre 2027 – 2029 (COS-BV-256/2026) ergibt sich ein geänderter Gebührensatz zur Lieferung von Trinkwasser in Höhe von 4,25 EUR pro m³ zuzüglich dem vom Land Sachsen-Anhalt erhobenen Wasserentnahmeentgelt von derzeit 0,05 EUR/m³ und der gesetzlichen Umsatzsteuer (7 %). Der mit Beschluss der Kalkulation ermittelte Gebührensatz wird mit der vorliegenden Satzungsänderung durch den Stadtrat beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

JA: NEIN:

Aufwendungen/Auszahlungen:

Erträge/Einnahmen:

Planmäßig bei Kto.:

Überplanmäßig bei Kto.:

Außerplanmäßig bei Kto.:

Bemerkungen:

Anlagen

2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Trinkwasserversorgungsgebühren und Kostenerstattung für Wasserversorgungshausanschlüsse der Stadt Coswig (Anhalt)
Trinkwasserversorgungsabgabensatzung – TWVAS -.

Peter Nössler
Vorsitzender des Stadtrates

A. Saage
Bürgermeister

